

26.07.2024

Herbstdüngung - Was ist zu beachten?

Das Sperrfristenprogramm beantwortet Fragen zur Düngung im Herbst. Zusätzlich sind ab sofort die Excel-Anwendungen 170 kg N/ha Grenze, Lagerraum, Berechnung der Nährstoffgehalte organischer Dünger und die Stallbilanz nach Düngeverordnung für das Jahr 2024 verfügbar.

Autoren:

Rebekka Deimel, Konrad Offenberger, Sarah Kalmbach

Institut für Agrarökologie – Düngung, Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Freising

Beitrag im Bayerischen Landwirtschaftlichen Wochenblatt, Ausgabe 30/2024, S. 35

Die organische Düngung stellt eine wichtige Quelle in der Pflanzenernährung dar. Die rechtlichen Vorgaben zur Düngung sind in der bundeseinheitlichen Düngeverordnung (DüV) geregelt. Zur einfacheren und rechtssicheren Umsetzung dieser Regelungen unterstützt die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) mit Programmen, die auf der Internetseite www.lfl.bayern.de/duengung kostenlos zur Verfügung stehen.



Abbildung 1: Wirtschaftsdünger im Blick: Im LfL-Programm sind die notwendige Lagerkapazität, der Nährstoffanfall (170 kg N/ha Grenze) und der Nährstoffgehalt kalkulierbar. Foto: Konrad Offenberger

Das Sperrfristenprogramm unterstützt mit rechtssicheren Informationen

Besonders die Düngung nach der Ernte der Hauptfrucht ist detailliert geregelt. Ob, und wie hoch gedüngt werden darf, ist abhängig von zahlreichen Faktoren wie Kultur, Vorfrucht oder Saatdatum. Ebenso müssen die Auflagen im roten Gebiet berücksichtigt werden. Eine rechtssichere Auskunft, welche Düngung erlaubt ist, kann das Programm „Sperrfristenprogramm – Darf ich im Herbst düngen?“ für die meisten Kulturen mit wenigen Angaben beantworten. Dieses Excelprogramm unterscheidet zwischen der Düngung mit Festmist von Huf- und Klautentieren und Komposten und der Düngung mit anderen organischen oder mineralischen Düngemitteln. Zusätzlich können auch die Auflagen zum verpflichtenden Zwischenfruchtanbau in roten und gelben Gebieten geprüft werden.

Notwendiger Lagerraum, Nährstoffanfall und Nährstoffgehalte berechnen

Die DüV begrenzt den Einsatz von organischen (und organisch-mineralischen) Düngemitteln auf maximal 170 kg Stickstoff je ha und Jahr im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) eines Betriebes. Flächen mit komplettem Verbot einer organischen Düngung und Flächen, die nicht genutzt und nicht gedüngt werden (z. B. Brachen), sind bei der Berechnung der 170 kg N/ha-Grenze von der LF abzuziehen. Der Nachweis zur Einhaltung dieser Regelung kann mit dem Excelprogramm „Lagerraum und Nährstoffanfall“ erbracht werden.

Zusätzlich kann auch die benötigte Mindestlagerkapazität anhand der eingegebenen Durchschnittsbestände der Tiere, dem Weideanteil und dem Wasserzulauf in das Lager berechnet werden. Diese beträgt bei flüssigen Wirtschaftsdüngern mindestens sechs Monate. Bei Betrieben mit mehr als drei GV je ha, bei flächenlosen Betrieben und bei Betrieben, die Gärreste erzeugen, beträgt die notwendige Lagerkapazität bis zu neun Monate. Bei Festmist von Huf- oder Klautentieren beträgt die notwendige Lagerkapazität zwei Monate, bei Festmist anderer Tierarten fünf Monate.

Eine weitere Zusatzfunktion ist die Berechnung des Nährstoffgehaltes der anfallenden Wirtschaftsdünger. Diese können für die Düngebedarfsermittlung alternativ zu einer Untersuchung verwendet werden. Damit ist eine Verwendung auch auf roten Flächen und für die Deklaration bei der Abgabe von Wirtschaftsdüngern möglich. Die in der DüV gewährten Stall- und Lagerverluste sind dabei bereits abgezogen.

Betriebe, bei denen sich der Tierbestand bzw. Weideanteil von 2024 auf 2025 nicht mehr als 15 % verändert, können die Nährstoffgehalte aus der Berechnung des Kalenderjahres 2024 für die Düngebedarfsermittlung und Dokumentation des gesamten Jahres 2025 nutzen. Bei Veränderungen über 15 % bei den Tieren muss eine erneute Berechnung der Nährstoffgehalte mit den abgeschätzten Tierzahlen für die Düngebedarfsermittlung und Dokumentation 2025 durchgeführt werden.

Nachweis stark N-/P- reduzierter Fütterung bei Schweinen durch Stallbilanz

Schweinehaltende Betriebe, die eine stark oder sehr stark N-/P- reduzierte Fütterung anwenden, reduzieren dadurch auch die Nährstoffausscheidungen der Tiere. Diese reduzierten Ausscheidungen können bei den oben genannten Berechnungen der Nährstoffgehalte und der 170 kg N/ha – Grenze auch angesetzt werden, wenn die Fütterung über das Excelprogramm Stallbilanz in schweinehaltenden Betrieben nachgewiesen wird.

Die Stallbilanz saldiert die Nährstoffmengen, welche über das eigenerzeugte Futter, den Futterzukauf sowie den Tierzukauf in den Stall gelangen, mit den Nährstoffmengen, welche den Stall in Form von Zucht-, Mast- und Schlachttieren sowie sonstigen Abgängen den Stall verlassen.

Für Betriebe mit Standardfütterung oder einer N-/P-reduzierten Fütterung ist eine Berechnung der Stallbilanz nicht notwendig.